

Satzung

Änderung der Satzung vom 05.11.2020, zum Beschluss auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 24.02.2022.

Präambel:

Der Verein Norbertus e.V. macht es sich zur Aufgabe, die Arbeit des Norbertusgymnasiums in Magdeburg im materiellen, personellen und ideellen Sinne zu unterstützen. Weiterhin fördert er die Kommunikation im Schulumfeld zwischen Schülern, ehemaligen Schülern, Eltern, Lehrern und Schulleitung sowie dem Träger der Schule.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

Norbertus e.V. Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Norbertusgymnasiums in Magdeburg.

Er hat seinen Sitz in Magdeburg und ist im Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Ziel ist die Unterstützung und Erziehung sowie Betreuung und Beköstigung der Schüler und Schülerinnen.

Der Verein ist der Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern, ehemaligen Schülern, Freunden und Förderern des Norbertusgymnasiums in Magdeburg.

Gefördert werden Maßnahmen und Projekte, die geeignet sind, die Schule und deren Mitglieder, den Schulbetrieb, die Schulidee oder das Schulprogramm zu stärken, sofern sie nicht Aufgabe des Schulträgers sind, insbesondere

- *Aktivitäten der Schule und von Schülern zu kulturellen, sportlichen, sozialen, umweltschützenden, demokratiefördernden und schulpastoralen Themen*
- *Beschaffung von Lehr- und Arbeitsmitteln sowie Einrichtungsgegenständen für den Unterricht und außerunterrichtlichen Schulbetrieb,*
- *Unterstützung von Schülern in sozialen Härtefällen im Rahmen der Erziehungs- und Bildungsarbeit,*
- *innerschulische Kommunikation, Netzwerkarbeit mit Ehemaligen und Kontakte mit Partnern im In- und Ausland.*

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mitglieder arbeiten ehrenamtlich.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Norbertus e.V.
**Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Norbertusgymnasiums in
Magdeburg**

1. Mitglied im Verein können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Der Verein hat:
 - Mitglieder,
 - geborene Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Mitglieder können alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben bzw. juristische Personen werden.
4. Geborene Mitglieder des Vereines sind:
 - Die Schulleiterin oder der Schulleiter und deren Stellvertreter.
 - Die oder der Vorsitzende der Schulleiterschaft und deren Stellvertreter.
5. Ehrenmitglieder können in der Regel nur solche Personen werden, die sich in besonderem Maße um die Förderung und das Ansehen des Norbertusgymnasiums und/oder des Vereins verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Von der Beitragsleistung sind sie befreit.
6. **Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.**
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
8. **Ein Mitglied, das für ein Jahr seinen Mitgliedsbeitrag - trotz Erinnerung - nicht bezahlt hat, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.** Das Mitglied wird anhand der vorliegenden Kontaktdaten über diesen Schritt unterrichtet.

§ 5 Mittel, Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
2. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, welche die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. Die Information erfolgt über die Homepage.
3. Der Vorstand kann aus besonderen Gründen den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ganz oder teilweise erlassen.
4. Der Beitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig **und spätestens nach Beginn des neuen Schuljahres eingezogen.** Der Beitrag soll **per Lastschrift** beglichen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

Über die Bildung weiterer Gremien entscheidet die Mitgliederversammlung.

Norbertus e.V.
**Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Norbertusgymnasiums in
Magdeburg**

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereines auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie tagt, so oft es erforderlich ist, aber mindestens einmal im Jahr. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - Wahl von Ehrenmitgliedern,
 - Wahl der Mitglieder weiterer Gremien (soweit erforderlich),
 - Beratung über die vom Verein geleistete und noch zu leistende Arbeit,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - Erlass der Beitragsordnung,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens vier Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung auf der Homepage und per **eMail** eingeladen. Die Einladung und Tagesordnung sollen auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies mindestens **10%** der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss spätestens **acht** Wochen nach Eingang des Antrages tagen.
5. **Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung online abgehalten werden kann. Jedem Mitglied werden die dafür erforderlichen Zugangsdaten per Mail bzw. über die Homepage des Vereins rechtzeitig zur Verfügung gestellt.**
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von einer bestimmten Anwesenheit beschlussfähig.
7. **Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer.**
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereines oder die Ehrenmitgliedschaft. Hierzu sind 2/3 der Stimmen erforderlich. **Bei Vorstandswahlen ist Blockwahl auf Beschluss der Versammlung zulässig.**
9. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Vorstand

Norbertus e.V. - Stand 24.02.2022

Norbertus e.V.
**Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Norbertusgymnasiums in
Magdeburg**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Schulleiter, dem Vorsitzenden des Schulleiternrates sowie weiteren Mitgliedern als Beisitzer. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
2. Die Gruppe der Ehemaligen wird nach Möglichkeit im Vorstand mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten.
3. Der Vorsitzende und die weiteren gewählten Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von **zwei** Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so wird das Amt auf Beschluss des Vorstandes bis zu einer Nachwahl von einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch verwaltet.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
6. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
7. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch drei Mal pro Jahr, schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindesten zwei Mitglieder des Vorstandes dies fordern. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per eMail auf der Grundlage aktueller Kontaktdaten.
8. Der Vorsitzende kann nach Ermessen Sachverständige beratend zu Sitzungen des Vorstandes hinzuziehen.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen werden durch Mehrheitsbeschluss gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
10. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Protokollführenden zu unterzeichnen.
11. Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, auch durch elektronische Medien, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung

Norbertus e.V.
**Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Norbertusgymnasiums in
Magdeburg**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Vereinsmitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Die Beschlussfassung ist in § 7 geregelt.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
3. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
4. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg (Rechtsträger der Schule) mit der Auflage, es entsprechend den bisherigen Zielen und Aufgaben des Vereins ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 für das Norbertusgymnasium zu verwenden. Sollte die Schule nicht mehr bestehen, so ist das Vermögen für gleiche Zwecke in einer anderen Schule des Trägers zu verwenden.

Magdeburg, den 03.12.2021